

**Abschrift**

**S 27 AY 7/20 ER**



## SOZIALGERICHT CHEMNITZ

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED] Chemnitz  
- Antragstellerin -
2. [REDACTED]  
[REDACTED] Chemnitz  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-2: Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirch-  
straße 3-4, 10405 Berlin

gegen

Stadt Chemnitz Rechtsamt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Düsseldorfer Platz  
1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht  
Lindner ohne mündliche Verhandlung am 30. März 2020 beschlossen:

- I. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 04.02.2020 gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 16.01.2020 wird abgelehnt.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff wird abgelehnt.

**Tatbestand:**

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.01.2020 ist rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten, weil die Antragsgegnerin zutreffend für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019 monatlich 20,77 € wegen des erlangten Fahrtkostenzuschusses in Form einer Monatskarte vom Bedarf an Mobilität abgesetzt hat. Der Bedarf der Antragstellerin ist gedeckt, nachdem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs für die Schulungsstätte Euro-Schulen in Chemnitz gemäß § 10 Abs. 1 Deutschsprachenförderverordnung ein Fahrtkostenzuschuss in Form einer Monatskarte von monatlich 55,80 € bewilligt worden ist. Insofern ist unerheblich, ob die Angelegenheit auch dringlich ist. Denn mit der Monatskarte der CVAG für den Bereich Zone 1 konnte die Antragstellerin zu 1. ihren Bedarf decken. Die Antragstellerin zu 2. wird als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft durch den angefochtenen Bescheid nicht in ihren Rechten verletzt (§ 54 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Mangels Aussicht auf Erfolg war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 2 b) SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 27. Kammer

Lindner  
Richter am Sozialgericht